
Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger/Bürgerinnen (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 12. Mai 2014 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 18/2014, lfd. Nr. 116) geändert durch Satzung vom 14.03.2016 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 34/2014, lfd. Nr. 244)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Teil 1

**Entschädigung für Kreisräte/Kreisrätinnen;
Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises
und der Landeshauptstadt München**

- § 1 Monatliche Grundentschädigung
- § 2 Sitzungsentschädigung
- § 3 Verdienstausfallentschädigung
- § 4 Fahrtkostenersatz
- § 5 Pauschalentschädigung
- § 6 Besondere Entschädigungen

Teil 2

**Entschädigung für Kreisräte/Kreisrätinnen;
Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises
und der Landeshauptstadt München**

- § 7 Entschädigung für Sitzungen
- § 8 Entschädigung für Dienstreisen

Teil 3

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerinnen

- § 9 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien
- § 10 Entschädigung für die Kreisheimatpfleger/Kreisheimatpflegerinnen
- § 11 Entschädigung für den/die Kreisarchivpfleger/Kreisarchivpflegerin
- § 12 Entschädigung für den/die Kreisvolksmusikpfleger/Kreisvolksmusikpflegerin
- § 13 Entschädigung für den/die Beauftragten/Beauftragte für weiterführende Schulen und Wissenschaft
- § 14 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerinnen

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 15 Zahlungsweise
- § 16 In-Kraft-Treten

Aufgrund des Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis München folgende Satzung:

Teil 1

Entschädigung für Kreisräte/Kreisrätinnen; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 1

Monatliche Grundentschädigung

¹Kreisräte/Kreisrätinnen erhalten eine monatliche Entschädigung von 105,00 €. ²Kreistagsmitglieder, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich digital abrufen, erhalten eine monatliche Technikpauschale von 60,00 €. ³Fraktionsvorsitzende und Sprecher/Sprecherinnen von Gruppen sowie der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die monatliche Entschädigung nach Satz 1 in dreifacher Höhe. ⁴Fraktionsvorsitzende und Sprecher/Sprecherinnen von Gruppen erhalten darüber hinaus eine monatliche Entschädigung in Höhe von 5,00 € für jedes Mitglied ihrer Fraktion (§ 30 Abs. 1, 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kreistags München in der Fassung vom 12. Mai 2014) oder ihrer Gruppe (§ 30 Abs. 2, 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kreistags München in der Fassung vom 12. Mai 2014).

§ 2

Sitzungsentschädigung

¹Kreisräte/Kreisrätinnen erhalten für jede Sitzung des Kreistags, eines Ausschusses, eines Beirats oder einer Kommission, beratender Gremien und vergleichbarer Arbeitsgemeinschaften, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 75,00 €. ²Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste. ³Fraktionen können bestimmen, dass die Entschädigungen ihrer Mitglieder in Summe an sie ausbezahlt und nach Verrechnung interner Zahlungsbeträge an die Anspruchsberechtigten durch sie weitergeleitet werden.

§ 3

Verdienstaufschlagsentschädigung

- (1) ¹Arbeitnehmern wird der Verdienstaufschlag ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2) entsteht. ²Die Höhe des Verdienstaufschlags ist nachzuweisen. ³Das kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaufschlags pro Stunde geschehen. ⁴Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

- (2) ¹Selbstständig und freiberuflich Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2) entsteht, eine Verdienstausfallentschädigung von 30,00 € je Stunde Sitzungsdauer, die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen. ²Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. ³Wenn ein Kreisrat/ eine Kreisrätin an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Ende und Anfang nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. ⁴Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. ⁵Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt.
- (3) ¹Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 25,00 € je Stunde Sitzungsdauer. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Verdienstausfallentschädigungen gem. Absatz 1 bis 3 werden auf Antrag bis zum Ende der Wahlperiode gewährt. ²Eine Kombination der Entschädigungen ist nicht zulässig. ³Die Zuordnung zu einer Gruppe erfolgt nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Haupterwerb). ⁴Der Haupterwerb ist nachzuweisen. ⁵Veränderungen im Laufe der Wahlperiode, durch die sich die Anspruchsvoraussetzungen ändern, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Fahrtkostenersatz

¹Neben den Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden Fahrtauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. ²Darüber hinaus ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten/Beamtinnen und Richter/Richterinnen (BayRKG) anzuwenden. ³Das Vorliegen triftiger Gründe entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayRKG wird für diese Fahrten allgemein anerkannt. ⁴Auf Antrag werden für Jahreszeitkarten für das MVV-Tarifgebiet pro Jahr 300,00 € erstattet; eine Erstattung der Fahrtauslagen für die Nutzung des privaten PKW ist während der Geltungsdauer dieser Zeitkarte ausgeschlossen.

§ 5 Pauschalentschädigung

¹Neben den Entschädigungen als Kreisrat/Kreisrätin erhalten die weiteren Vertretungen des Landrats (§ 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags München in der Fassung vom 12. Mai 2014) eine monatliche Pauschalentschädigung von 700,00 €. ²Mit dieser Entschädigung ist der persönliche und sächliche Aufwand für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Stadt bzw. des Landkreises München abgegolten. ³Fahrtauslagen für Fahrten außerhalb der Stadt und des Landkreises München werden nach § 4 erstattet.

§ 6 Besondere Entschädigungen

- (1) Die §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane, soweit nicht in § 5 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Die §§ 2 bis 4 gelten für alle Kreisräte/Kreisrätinnen bei Teilnahme an jährlich bis zu 25 Sitzungen ihrer Fraktion (§ 30 Abs. 1, 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kreistags München in der Fassung vom 12. Mai 2014) oder Gruppe (§ 30 Abs. 2, 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kreistags München in der Fassung vom 12. Mai 2014).
²Wenn die Mitgliedschaft im Kreistag nicht den Zeitraum eines ganzen Kalenderjahres umfasst, gilt Satz 1 mit einem Zwölftel der Anzahl der Sitzungen nach Satz 1 für jeden angefangenen Monat der Amtszeit, jeweils auf eine ganze Zahl aufgerundet.
³Zu Beginn einer Wahlperiode zählt der vorangehende Monat als Amtszeit.

Teil 2

Entschädigung für Kreisräte/Kreisrätinnen; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 7 Entschädigung für Sitzungen

- (1) Für Sitzungen, zu denen der Landrat/ die Landrätin eingeladen hat, gelten die §§ 2 bis 4 sinngemäß.
- (2) Für Sitzungen einer Fraktion oder Gruppe gelten die §§ 2 bis 4 und 6.
- (3) ¹Fraktionen und Gruppen können an Stelle der entsprechenden Anzahl von Sitzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Klausurtagungen abhalten. ²Dafür werden entsprechend der Anwesenheit für jeden Sitzungstag Entschädigungen nach §§ 2 und 3, für jede Nacht Übernachtungsgeld gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayRKG sowie Fahrtkostenerstattung (§ 4) für An- und Rückreise gewährt. ³Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayRKG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Übernachtungskosten bis zu 80,00 € je Nacht erstattet werden. ⁴§ 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Fahrtkosten bis zu 120,00 € für eine Klausurtagung erstattet werden.

§ 8 Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden an Stelle der Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Landrats vorliegt.

Teil 3**Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerinnen****§ 9****Entschädigung für Mitglieder
in Ausschüssen und beratenden Gremien**

- (1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht dem Kreistag angehören, sind die §§ 2 bis 4, 7 Abs. 1 und § 8 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.
- (2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 10**Entschädigung für die Kreisheimatpfleger/Kreisheimatpflegerinnen**

¹Die Heimatpfleger/Heimatpflegerinnen des Landkreises München erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 430,00 €. ²Mit dieser Entschädigung ist der persönliche und sächliche Aufwand für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Stadt bzw. des Landkreises München abgegolten. ³Fahrtauslagen für Fahrten außerhalb der Stadt und des Landkreises München werden nach § 4 erstattet.

§ 11**Entschädigung für den/die Kreisarchivpfleger/Kreisarchivpflegerin**

¹Der/die Archivpfleger/Archivpflegerin des Landkreises München erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 430,00 €. ²Mit dieser Entschädigung ist der persönliche und sächliche Aufwand für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Stadt bzw. des Landkreises München abgegolten. ³Fahrtauslagen für Fahrten außerhalb der Stadt und des Landkreises München werden nach § 4 erstattet.

§ 12**Entschädigung für den/die Kreisvolksmusikpfleger/Kreisvolksmusikpflegerin**

¹Der/die Volksmusikpfleger /Volksmusikpflegerin des Landkreises München erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 430,00 €. ²Sofern zwei Volksmusikpfleger/Volksmusikpflegerinnen bestellt sind, erhält jede/r eine monatliche Pauschalentschädigung von 300,00 Euro ³Mit dieser Entschädigung ist der persönliche und sächliche Aufwand für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Stadt bzw. des Landkreises München abgegolten. ⁴Fahrtauslagen für Fahrten außerhalb der Stadt und des Landkreises München werden nach § 4 erstattet.

§ 13**Entschädigung für den/die Beauftragten/Beauftragte für weiterführende Schulen und Wissenschaft**

¹Der/die Beauftragte für weiterführende Schulen und Wissenschaft des Landkreises München erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 430,00 €. ²Mit dieser Entschädigung ist der persönliche und sächliche Aufwand für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Stadt bzw. des Landkreises München abgegolten. ³Fahrtauslagen für Fahrten außerhalb der Stadt und des Landkreises München werden nach § 4 erstattet.

§ 14**Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerinnen**

¹Die §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger/Bürgerinnen, beizugogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.

Teil 4**Schlussbestimmungen****§ 15****Zahlungsweise**

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im Nachhinein zu zahlen.

§ 16**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.*)

München, 01. Oktober 2014



Christoph Göbel
Landrat

*) Dieses Datum betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 7. Mai 1984. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen. Die vorliegende Fassung gilt seit 01.10.2014.